

KOSTEN-, HONORAR- und GEBÜHRENORDNUNG des Bayerischen Karate Bundes e.V.



Gemäß § 14 der Satzung des BKB beschließt der Technische Ausschuß folgende Kostenordnung:

§ 1 Anspruchsgrundlage

Diese Ordnung regelt, für welche Leistungen von Personen, die im Auftrag des BKB handeln, ein Anspruch auf Vergütung besteht und wie dieser geltend gemacht werden muß.

Bei allen in dieser Ordnung genannten Tätigkeiten wird vorausgesetzt, daß diese im Auftrag des BKB geschehen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt vorgesehen sind.

Die unter **§ 2** aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für den BKB erwachsenden Aufwendungen.

Von dieser Ordnung nicht abgedeckte Bereiche regelt der jeweilige Ressortchef gemäß Haushaltsplan und im Einklang der geltenden Ordnungen.

Wer eine Veranstaltung als Vertreter des BKB vorzeitig ohne Entschuldigung verläßt, verliert seinen Ersatzanspruch.

1.1 Eingabefrist

Der Anspruch auf Kostenerstattung gemäß dieser Ordnung muß innerhalb 4 Wochen nach Entstehung der Kosten gemäß **§ 13** geltend gemacht werden.

Darüberhinaus sind zum Jahresabschluß (Haushaltsjahr ist Kalenderjahr) alle Rechnungen bzw. Kostenerstattungen bis zum 15. Dezember an die BKB-Geschäftsstelle nach München zu senden, damit diese noch für den Jahresabschluß gemäß Haushaltsplan eingesteuert werden können.

Rechnungen, die nach diesem Termin eingehen, können zu Lasten des neuen Etats verbucht werden.

Außerdem erfolgt eine Bearbeitung von zu spät eingereichten Kostenabrechnungen durch den Schatzmeister nur nach Rücksprache mit dem Präsidium. Vom Antragsteller ist eine schriftliche Begründung für die verspätet eingereichte Kostenabrechnung vorzulegen.

Entstehen regelmäßige Kosten gemäß dieser Ordnung, so besteht die Möglichkeit, diese zu akkumulieren und zusammen abzurechnen. Der Anspruch auf Erstattung eines Postens darf in diesem Fall nicht älter als 3 Monate werden.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen:

- 2.1 Mitglieder des Präsidiums und des Techn. Ausschusses.
- 2.2 Die Rechnungsprüfer.
- 2.3 Offizielle Vertreter oder Beauftragte des BKB.
- 2.4 Angehörige der Landeskader bei nationalen und internationalen Wettkämpfen einschließlich der hierzu erforderlichen unmittelbaren Vorbereitungsmaßnahmen.

- 2.5 Lizenzierte Kampfrichter beim Besuch der notwendigen Fortbildungslehrgänge für den KR-Lizenzertalt.

§ 3 **Kostenarten**

3.1 **Fahrtkosten**

Für Reisen werden die tatsächlichen Kosten erstattet. Bei Fahrten unter 499 km Gesamtstrecke wird der Fahrpreis II. Klasse nebst Zuschlag und ab 500 km Gesamtstrecke der Fahrpreis I. Klasse nebst Zuschlag der Deutschen Bundesbahn erstattet.

Wird die Reise notwendigerweise mit dem Auto durchgeführt, so wird ein Kilometergeld von **€ 0,30** erstattet.

Lizenzierten Kampfrichtern wird beim Besuch eines Fortbildungslehrganges ein Kilometergeld von **€ 0,30** erstattet.

Kadermitglieder erhalten für den Besuch von Kaderlehrgängen bzw. für Wettkampfeinsätze eine Fahrtkostenpauschale, welche der jeweilige Ressortchef in Absprache mit dem Schatzmeister auf Grund der Budgetzuweisung und der jeweiligen Haushaltslage von Fall zu Fall festlegt.

Ferner erhalten Kadermitglieder eine Fahrtkostenpauschale von **€ 40,00** bei einer Fahrt zur sportärztlichen Untersuchung.

Bei Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen wird für jede weitere anspruchsberechtigte Person **€ 0,02/km** erstattet.

Flugreisen sind nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Schatzmeisters oder des Präsidenten nach Rücksprache mit dem Schatzmeister gestattet. Als Ausnahme hiervon gelten Flugreisen des Landeskaders, welche auf Veranlassung des Ressortchefs auf Grund der zugewiesenen Haushaltsmittel/Budget veranlaßt werden.

3.2 **Tagegelder**

Die Berechnung des Tagegeldes erfolgt mit Beginn des Reiseantritts ab der Wohnung und der Rückankunft am Wohnsitz unmittelbar nach einer Veranstaltung.

Bei Abwesenheit von

- mehr als	5 - 7 Stunden	€ 4,50
- mehr als	7 - 10 Stunden	€ 7,50
- mehr als	10 - 12 Stunden	€ 11,50
- mehr als	12 Stunden	€ 15,00

3.3 Der Tagessatz ist bei gewährter freier Verpflegung

für das Frühstück um	20 %	(€ 3,00)
für das Mittagessen um	40 %	(€ 6,00)
für das Abendessen um	40 %	(€ 6,00)

zu kürzen. Dies gilt auch, wenn eine bereitgestellte freie Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

3.4 **Übernachtungsgelder**

Im Inland werden bei einer notwendigen Übernachtung ohne Nachweis **€25,00** erstattet.

Sind die Übernachtungskosten höher als **€25,00**, so ist die Hotelrechnung als Beleg der Spesenabrechnung beizufügen.

Bei Übernachtungskosten, welche die Kosten des Frühstücks einschließen, werden 20 % vom Tagesgeld (€ 3,00) abgezogen.
Wird Schlafwagen benutzt, werden diese Kosten anstelle einer Übernachtung vergütet.

§ 4 Honorar- und Aufwandsentschädigungen

4.1 Lehr- oder Trainertätigkeit

Bei Lehr- oder Trainertätigkeit werden pro Unterrichtsstunde € 15,00 erstattet, höchstens jedoch € 68,50 täglich bei Inanspruchnahme von BLSV-Staatsmitteln. Für das Lehrwesen beträgt eine Unterrichtseinheit 45 Min., für alle anderen Lehrgänge bzw. Trainereinsätze wird eine Unterrichtseinheit mit 60 Min. verrechnet.

4.2 Kampfrichtereinsätze

Bei Kampfrichtertätigkeit werden einem Landeskampfrichter für die ersten drei KR-Einsätze im lfd.-Wettkampfsjahr € 50,00, ab dem 4.-6. Einsatz € 75,00 und ab dem 7. KR-Einsatz im lfd. Wettkampfsjahr € 100,00 pro Wettkampftag vergütet. Bundeskampfrichter erhalten für die ersten 4 Einsätze € 75,00 pro Einsatztag und ab dem 5. Einsatz € 100,00 im lfd. Wettkampfsjahr vergütet.

Landes-Kampfrichter-Anwärtern wird bei einer Bayer. Meisterschaft ein Pauschalbetrag von € 40,00/Tag vergütet.

Pro Wettkampffläche wird bei Bayer. Meisterschaften einem Listenführer ein Pauschalbetrag von € 40,00/Tag vergütet.

Landeskampfrichter erhalten einen einmaligen Bekleidungsgeldzuschuß von € 50,00 für eine Erstausrüstung. Die Auszahlung erfolgt über den KR-Referenten im Rahmen der KR-Einsatzabrechnung nach einer Bayerischen Meisterschaft.

Der Einsatz Internationaler BKB-Kampfrichter wird vom DKV bezahlt. Nichterstattete Differenzbeträge für diese Einsätze trägt für die Internationalen Kampfrichter des BKB der Bayerische Karate Bund.

4.3 Wettkampfarzte

Wettkampfarzte erhalten bei offiziellen Veranstaltungen des BKB eine Honorierung von € 100,- zusätzlich zu den Tagelohnen und Fahrtkosten.

Bei einer Wettkampfdauer über 10 Stunden wird eine Honorierung von € 150,00 zusätzlich zu den Tagelohnen und Fahrtkosten gezahlt.

Für Materialien kann pro Wettkampftag eine Pauschale von € 25,00 ohne Quittungsnachweis abgerechnet werden.

4.4 Aufwandsentschädigung für Präsidium, Technischen Ausschuß, Bezirksvorsitzende.

Im Falle des Präsidenten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 € im Falle des Schatzmeisters wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 300,00, im Falle des Leistungssportreferenten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 100,00, im Falle des Referenten für Aus- u. Fortbildung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 150,00, im Falle des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 150,00 vergütet.

Für alle anderen Mitglieder unter Pkt. 4.4 - mit Ausnahme der Stilrichtungsreferenten - wird eine monatliche Vergütung von € 75,00 angesetzt. Bei Doppelfunktionen in verschiedenen Ämtern wird max. € 300,00 vergütet.

4.5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für

Leistungs- und Breitensport -, Jugend -, Frauen -, Lehr -,Prüfer - und Medienreferenten.

Für Meisterschaften und Lehrveranstaltungen wird obigen Personen eine Ersatzpauschale von € 60,00 pro Tag vergütet, wenn kein Erstattungsanspruch gemäß § 4.1 - 4.2 für eine in ihrem Aufgabenbereich liegende Veranstaltung erhoben wird.

Für Meisterschaften und Lehrveranstaltungen kann den von obigen Personen beauftragten Trainern oder Referenten eine Pauschale von € 60,00 pro Maßnahme vergütet werden, um den zeitlichen Aufwand für Vor- und Nachbereitung der betreffenden Maßnahme abzudecken.

Im Bereich der Übungsleiter-Ausbildung wird den betreffenden Personen für die Übungsleiter-F-Ausbildung € 150,00, B-Trainer-Ausbildung € 60,00 und Übungsleiter-Fortbildung € 30,00 vergütet.

4.6 **Wettkampfkommision**

Dem Leiter der WWK-Kommission wird bei einer Landes- bzw. vergleichbaren Meisterschaft (z.B. Pokaltunier/Bayernpokal) pro Wettkampftag zusätzlich zu den Reisekosten nach § 3, sowie den Auslagen nach § 5 eine Tagespauschale von € 50,00 vergütet.

Den beiden Assistenten der WKK wird pro Wettkampftag eine Tagespauschale von €100,00 vergütet.

Für die Einweisung der Wettkampfhelfer und Listenführer vor Ort werden nur die BKB-üblichen Reisekosten erstattet.

4.7 **Die Kassenprüfer** der BKB-Hauptkasse erhalten für die Kassenprüfung eine Aufwandsentschädigung von € 50,00 pro Tag zzgl. zu den Fahrtkosten.

Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten bei einer Zusammenkunft eine Aufwandsentschädigung von € 50,00 pro Tag zzgl. zu den Fahrtkosten.

4.8 **Rundbrief**

Für die Erstellung des BKB-Rundbriefes wird dem verantwortlichen Redakteur eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 155,00 vergütet.

4.9 **Urlaubsvertretung der BKB-Geschäftsstelle sowie Stellplatzgebühren**

Im Urlaubs- bzw. Krankheitsfalle der BKB-Geschäftsstelle können vom Präsidium kurzfristig die anfallenden Schreibearbeiten, extern an geeignete Personen übertragen werden. Für diese Arbeiten wird eine Monatspauschale je nach Aufwand vergütet.

Ist zusätzlich eine Halbtagsbesetzung der Geschäftsstelle notwendig (z.B. für den Versand der Urkunden und Prüfungsmarken), so kann diese Besetzung auch über einen sogenannten Mini-Job-Vertrag erfolgen.

Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden können hier € 400,00 im Monat vergütet werden.

Für die BKB-Geschäftsstelle werden die Stellplatzgebühren im Hause des Sports (BLSV) in München übernommen.

§ 5 Büromaterial / Verwaltungskosten

5.1 Die unter Punkt 4.4 aufgeführten Personen können für ihre monatliche Verwaltungstätigkeit die hierfür entstandenen Kosten wie Büromaterial, Porto, sowie Kopien bis zu einer Höhe von € 50,00 erstattet bekommen. Diese Kosten müssen grundsätzlich belegt werden.

5.2 **Telefon-, Fax - und Internetkosten**

Der BKB gewährt für notwendige Telefon-, Fax - und Internetkosten Pauschalen wie folgt:

- **10,00 €** Bezirksvorsitzende für die Kommunikation mit dem Verband
- **10,00 €** Stilrichtungsreferenten
- **25,00 €** Leistungssport-, Frauen-, Prüfer-, Jugend-, Medien-, Breitensport-Schulsportreferent, Webmaster
- **30,00 €** Kampfrichterreferent
- **50,00 €** Vizepräsidenten, Schatzmeister, WKK-Referent, Lehrreferent, Redaktion Rundbrief.

Überschreiten die Kosten den monatlich festgesetzten Pauschalbetrag, können diese nur bei Vorlage einer Einzelkostenabrechnung erstattet werden.

Dem Präsidenten und dem Geschäftsführer werden tatsächlich entstandene Telefonkosten ersetzt.

Überschreiten die Kosten einen Betrag von monatlich **200,00 €** sind die Telefonkosten zu belegen.

Bei Personen die von o.a. Regelung nicht erfasst sind, trifft der Schatzmeister in Anlehnung der oben festgelegten Vergütungen eine angemessene Entschädigung.

5.3 Technische Geräte und sonstige Anschaffungen (z.B. Sportgeräte)

Anschaffungen hochwertiger technischer Geräte wie Faxgerät, Anrufbeantworter, PC, Drucker, Kopiergeräte oder sonstige Büroeinrichtungen und Sportgeräte, deren Anschaffungswert € **50,00** überschreitet, sind nur auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes möglich und müssen vom Präsidium in Rücksprache mit dem Schatzmeister genehmigt werden.

Hierzu ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag incl. Kostenangabe sowie einer nachvollziehbarer Begründung für die Notwendigkeit der Anschaffung beim Präsidium einzureichen.

Im Haushalt ist hierfür eine eigene Etatposition einzurichten.

5.3.1 Für Technische Geräte bzw. Büroeinrichtungen, welche nicht ausschließlich für den BKB genutzt werden, werden die Anschaffungskosten nur zum Teil durch den BKB übernommen.

Hierzu ist vom Antragsteller bei der Begründung für die Anschaffung der Nutzungsanteil zwischen Eigennutz und BKB-Nutzung anzugeben.

Beträgt der Zuschussanteil des BKB nicht mehr als 50% der Anschaffungskosten, so verbleibt das entsprechende Technische Gerät bzw. die Büroeinrichtung im Besitz des Antragstellers, vorausgesetzt der Antragsteller ist nach Kaufdatum noch wenigstens 4 Jahre für den BKB tätig.

Bei früherem Ausscheiden ist folgende Restsumme des Zuschusses an den BKB zurückzuzahlen:

- Nach 1 Jahr sind 75% der Zuschußsumme zurückzuzahlen.
- Nach 2 Jahre sind 50% der Zuschußsumme zurückzuzahlen.
- Nach 3 Jahren sind 25% der Zuschußsumme zurückzuzahlen.
- Nach 4 Jahren sind 0% der Zuschußsumme zurückzuzahlen.

Werden mehr als 50% der Anschaffungskosten vom BKB übernommen verbleibt das Technische Gerät bzw. die Büroeinrichtung beim BKB und geht in die Inventarliste des BKB ein.

Legt im vorliegendem Falle ein BKB-Mitglied sein Amt nieder, hat das BKB-Mitglied das Gerät an seinen Amtsnachfolger weiterzugeben und der BKB zahlt ihm die Restsumme der damaligen Auslagen (also: Kaufpreis – Zuschuß = Restsumme) zurück.

5.4 **Inventarisierung**

Technische Geräte, welche keiner Abnutzung/Verbrauch unterliegen, sowie Büroeinrichtungen über € **50,00** bzw. Sportgeräte müssen zwecks Inventarisierung genau bezeichnet und dem Schatzmeister gemeldet werden.

Dies gilt auch für die Sportjugend, welche sich kassenmäßig selbst verwaltet.

Scheidet ein Besitzer eines solchen techn. Gerätes aus dem TA aus, so ist es an die BKB-Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 6 **Zuschüsse an die Bezirke**

6.1 **Basisbetrag**

Der BKB gewährt den einzelnen Bezirken einen jährlichen Zuschuß in Höhe von € **2.600,00** und zusätzlich € **0,25 / Mitglied** auf Basis der dem BLSV gemeldeten Mitglieder zum jeweiligen Jahresende. Die Auszahlung erfolgt im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres, sofern der geprüfte Bezirkskassenbericht des abgelaufenen Jahres dem BKB-Schatzmeister vorgelegt wurde.

Ferner können die Bezirke für maximal 2 Junioren-Lehrgänge je **125,- € / Lehrgang** anfordern. Als Nachweis sind die Ausschreibungsunterlagen zzgl. der Teilnehmerliste dem BKB-Schatzmeister vorzulegen.

Der an den Bezirk überwiesene Betrag ist in erster Linie für den Sportbetrieb und darüber hinaus für die notwendigen Verwaltungsausgaben innerhalb des Bezirks auf Basis der Kostenordnung des BKB zu verwenden.

§ 7 **Ausrichtung von Meisterschaften / Startgelder**

Für die Ausrichtung einer Bayerischen Meisterschaft erhält der Ausrichter vom BKB 30 % der eingegangenen Startgelder.

Bei Bezirksmeisterschaften werden die Startgelder vom Bezirk vereinnahmt und in der Regel zu 50 % an den ausrichtenden Verein weitergeleitet.

Für Bezirksmeisterschaften werden vom BKB die Kosten für 2 Bundeskampfrichter übernommen. Alle weiteren KR-Kosten gehen zu Lasten der Bezirkskasse. Bei Bezirksjugendmeisterschaften trägt der BKB die Kosten für einen Bundeskampfrichter.

Um Doppelüberweisungen zu vermeiden, werden diese KR-Kosten grundsätzlich über die Bezirkskassenwarte abgerechnet.

Der Bezirkskassenwart stellt nach erfolgter KR-Abrechnung in seinem Bezirk eine Gesamtrechnung an den BKB-Schatzmeister unter Angabe von Art der Meisterschaft, Datum der Meisterschaft und Namen der eingesetzten Kampfrichter.

§ 8 **Lehrgänge**

Offizielle Lehrgänge des BKB werden über den Schatzmeister abgerechnet. Hierzu muß eine Ein- und Ausgabenrechnung erstellt und vorgelegt werden.

§ 9 **Leistungszentrum**

Die Beteiligungskosten und die Nutzung des BKB am Landesleistungszentrum Kempten regelt ein eigener Nutzungsvertrag.

Die Höhe der jährlichen Beteiligungskosten für das Landesleistungszentrum sind im BKB-Haushaltsplan aufzuführen.

§ 10 **BAKU (Bayerische Amateur Kickbox Union)**

Die Betreuung der Sportart „Kickboxen“ durch den BKB regelt ein eigener Vertrag.

Für die Mitgliedschaft der BAKU im BKB wird der BAKU z.Z. pro gemeldeten Sportler ein Beitragssatz von **€2,56** Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

Nach Zahlungseingang gewährt der BKB der BAKU aus dieser Jahresrechnung eine Rückvergütung in Höhe von 20% für Ausgaben in Bereich Sportbetrieb und Meisterschaften.

§ 11 **Trainerverträge der Landestrainer**

Die Aufgaben der Landestrainer wird in einem eigenen Dienstvertrag mit dem jeweiligen Trainer vereinbart.

Dem Landestrainer wird vom BKB für seine Tätigkeit eine Monatspauschale vergütet. Diese Monatspauschale enthält alle bisherigen Abrechnungskosten wie Stundeneinsatz, Fahrtkostenvergütung, sowie Tagegeld bzw. Meisterschaftspauschalen.

Zusätzlich übernimmt der BKB im Rahmen der gesetzlichen Regelung für Mini-Jobs (**€ 400,00/Monat, Gesetz**) die Pauschalabgaben in Höhe von 25%, welche für die Rentenversicherung, die Krankenversicherung sowie der Lohnsteuer und Lohnfortzahlungsversicherung anfallen.

§ 12 **Gebühren**

Der BKB erhebt für verschiedene Maßnahmen Gebühren.

Dies sind:

- für die Gruppenhelferlizenz	€	85,00
- für die F-ÜL-Ausbildung-Breitensport	€	100,00
- für die F-ÜL-Ausbildung-Leistungssport	€	100,00
- für die F-ÜL-Ausbildung-Kickboxen	€	100,00
- für die C-Trainer-Ausbildung	€	85,00
- für die B-Trainer-Ausbildung	€	125,00
- für die Jugend-Trainer Ausbildung	€	85,00
- Selbstverteidigungstrainer	€	150,00
- Gesundheitstrainer	€	150,00
- Soundkarate	€	50,00
- für die ÜL-Fortbildungslehrgänge (2 Lehrgänge)	€	30,00
- Prüferlizenz- und Fortbildungslehrgänge (1 Lehrgang)	€	30,00
- Kautions (Prüferstempel) incl. einer Zweitlizenz	€	50,00
- für Paßumschreibungen	€	10,00
- Nachgebühr (Porto/Einschreiben)	€	3,00
- Kampfrichterbescheinigung für Dan-Anwärter	€	10,00

Startgebühren bei den Meisterschaften

- Senioren / Junioren	Einzelstart	€	13,00
	Mannschaft	€	30,00
- Jugend	Einzelstart	€	13,00
	Mannschaft	€	30,00
- Schüler / Kinder	Einzelstart	€	8,00
		€	15,00

§ 13 **Abrechnungsverfahren**

Für Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich die vom BKB ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Diese können bei Bedarf beim Schatzmeister oder über die Geschäftsstelle in München angefordert werden.

Im Falle eines Kampfrichter-Einsatzes kann die Kostenerstattung auch per Sammelliste und Scheckauszahlung vom Kampfrichterreferenten unmittelbar nach der Meisterschaft abgerechnet werden.

Kostenerstattungen sind eigenhändig zu unterschreiben und an die BKB-Geschäftsstelle nach München zu senden.

Werden zu unrecht Ansprüche gestellt, so werden diese vom Schatzmeister laut vorstehender Kosten- und Honorarordnung ohne Benachrichtigung des Antragstellers gestrichen. Eine Begründung kann schriftlich angefordert werden.

Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei einer Kostenabrechnung Abrechnungsfehler entstanden sind und ein Betrag zu Unrecht an den Antragsteller überwiesen wurde, so kann dieser vom BKB zurückgefordert werden.

Es ist hier jedoch vom Schatzmeister zu überprüfen und fallweise zu entscheiden ob Aufwand und Nutzen im wirtschaftlichem Verhältnis zu einer nachträglichen Rückforderung steht, sofern es sich um geringfügige Beträge handelt und der hierzu notwendige Schriftverkehr mit Zahlungsaufforderung, Terminverfolgung, Neuverbuchung im Kassenbuch, den Verwaltungsaufwand nur zusätzlich in die Höhe treibt.

§ 14

Unvorhergesehenes

Werden im Laufe eines Haushaltsjahres an den BKB unvorhergesehene Kosten wie zum Beispiel Ausfallbürgschaften bei Meisterschaften, oder Kostenerstattungen welche im vorliegendem Regelwerk nicht aufgeführt bzw. berücksichtigt wurden, herangetragen, so können diese nur vom Präsidium in Rücksprache und Beschlußfassung durch den Technischen Ausschuß genehmigt werden, sofern der laufende Haushalt diese Mehrkosten zulässt. Siehe hierzu auch § 3.2 der Finanzordnung.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 19. November 1989 in Kraft.

Änderungen im TA:	24.11.90	Genehmigung Verbandstag:
	01.02.92	
	07.11.92	
	14.11.93	19.11.1995
	06./07.12.96	
	07.06.97	09.11.1997
	06.06.98	
	17.04.99	07.11.1999
Euro-Umstellung TA	28.07.01	02.12.2001
TA	13.04.02	gemäß Verbandstagsbeschuß vom 02.12.2001.
Neufassung TA	19.07.03	Genehmigung vom Verbandstag 23.11.03